**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/549**
03. 06. 77

# Unterrichtung

**durch die Bundesregierung**

## Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über den Transfer von Magermilchpulver an die italienische Interventionsstelle durch die Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten

»EG-Dok. R/1200/77 (AGRI 338) (FIN 321)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./77 [2]), insbesondere auf Artikel 7 Abs. 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 [4]), insbesondere auf Artikel 3 Abs. 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Marktlage in der Gemeinschaft ist durch umfangreiche Vorräte an Magermilchpulver gekennzeichnet. Diese befinden sich jedoch überwiegend in bestimmten Mitgliedstaaten, während Italien infolge der besonderen Merkmale seiner Milcherzeugung über keine Vorräte verfügt.

Den Absatzschwierigkeiten in den Mitgliedstaaten mit Überschüssen stehen gewisse Versorgungsschwierigkeiten in Italien gegenüber. Außerdem erscheint es angesichts der derzeitigen Wirtschaftslage in Italien zweckmäßig, der italienischen Interventionsstelle einen Teil der Bestände an Magermilchpulver, die sich in anderen Mitgliedstaaten im Besitz der Interventionsstellen befinden, zur Verfügung zu stellen. Dieses Magermilchpulver soll auf dem italienischen Markt abgesetzt werden und zu einer gewissen Preisstabilität beitragen.

In Anbetracht der besonderen Zweckbestimmung des Erzeugnisses und da es sich um Magermilchpulver handelt, das beim Ankauf durch die liefernden Interventionsstellen bereits einer Gesundheits- und Qualitätsprüfung unterworfen wurde, braucht das Erzeugnis beim Transfer nach Italien keinen neuen Qualitätskontrollen unterzogen zu werden. Auf diese Besonderheit wird hingewiesen, damit ihr bei der Festlegung der Bedingungen für den Transfer des Magermilchpulvers Rechnung getragen wird.

Die buchungstechnische Erfassung dieser Maßnahme ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung der Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch und Milcherzeugnisse [5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 494/77 [6]), zu regeln —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

1. Der italienischen Interventionsstelle werden 20 000 t Magermilchpulver aus den Beständen der Interventionsstellen der anderen Mitgliedstaaten zur Verwendung als Viehfutter in Italien zur Verfügung gestellt.

2. Das in Absatz 1 genannte Magermilchpulver unterliegt bei seinem Transfer nach Italien keinen gesundheitspolizeilichen oder Qualitätskontrollen.

---

1) ABl. EG Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13
2) ABl. EG Nr. L . . . vom . . . , S. . . .
3) ABl. EG Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13
4) ABl. EG Nr. L 295 vom 30. Dezember 1972, S. 1
5) ABl. EG Nr. L 249 vom 17. November 1970, S. 4
6) ABl. EG Nr. L 66 vom 12. März 1977, S. 3

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassen. Darin werden insbesondere die Interventionsstellen bestimmt, die das Magermilchpulver zur Verfügung stellen, und die Einzelheiten des Transports geregelt.

Artikel 2

1. Die Interventionsstellen, in deren Besitz sich die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse befinden, verbuchen auf dem in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 genannten Konto die abgetretenen Magermilchpulvermengen als Ausgang zum Nullwert.

2. Die italienische Interventionsstelle verbucht auf dem in Absatz 1 genannten Konto die übernommenen Magermilchpulvermengen als Eingang zum Nullwert.

3. Die Transportkosten für die in Artikel 1 bezeichneten Magermilchpulvermengen werden auf dem in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 genannten Konto verbucht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 2. Juni 1977 – 14 – 680 70 – E – Fi 147/77:*

*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Mai 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.*

*Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.*

**FINANZBOGEN** | Datum: 3. Mai 1977

1. Haushaltsposten: Artikel 621, Posten 6214 (Interventionen Magermilchpulver)

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag einer Verordnung des Rates über den Transfer von Magermilchpulver aus den Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle

3. Juristische Grundlage: Artikel 7 Abs. 4 der VO 804/68 des Rates

4. Ziele des Vorhabens: Transfer von Magermilchpulver für Futterzwecke an die italienische Interventionsstelle, die nicht über ausreichende Mengen dieses Erzeugnisses verfügt.

| 5. Finanzielle Auswirkungen | je Wirtschaftsjahr | laufendes Haushaltsjahr ( ) | kommendes Haushaltsjahr ( ) |
|---|---|---|---|
| 5.0 Ausgaben<br>— zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen/ Interventionen)<br>— zu Lasten nationaler Verwaltungen<br>— zu Lasten anderer nationaler Sektoren | — | 0,5 Mio RE | — |
| 5.1 Einnahmen<br>— eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle)<br>— im nationalen Bereich | | | |

| | Jahr . . . . | Jahr . . . . | Jahr . . . . |
|---|---|---|---|
| 5.0.1 Vorausschau Ausgaben<br>5.1.1 Vorausschau Einnahmen | | einmalige Maßnahme | |

5.2 Berechnungsmethode: Kosten des Transfers 20 000 t × 25 RE/t = 0,5 RE

6.0 Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel Ja

Anmerkungen:

| | | |
|---|---|---|
| Kosten des Transfers 20 000 t × 25 RE/t | = | 0,5 Mio RE |
| Beihilfe Futtermittel 10 000 t × 390 RE/t | = | 3,9 Mio RE |
| 10 000 t × 720 RE/t | = | 7,2 Mio RE |
| | | 11,6 Mio RE |

Im Falle des Verkaufs auf demWeltmarkt betrügen die Ausgaben:
Erstattung 20 000 t × 650 RE/t = 13,0 Mio RE. Bei diesem Transfer werden folglich 1,4 Mio RE eingespart, ohne der Auswirkung des doppelten Umrechnungskurses Rechnung zu tragen, die durch den Transfer zum „Null"-Preis die voraussichtliche Einsparung noch vergrößern wird.

## Begründung

1. Der Magermilchpulvermarkt der Gemeinschaft ist durch umfangreiche Bestände in den meisten Mitgliedstaaten gekennzeichnet, während Italien keine Vorräte besitzt.

Angesichts dieser Lage, unter Berücksichtigung der Absatzschwierigkeiten der Überschuß-Mitgliedstaaten und gewisser Versorgungsschwierigkeiten bei Magermilchpulver für Futterzwecke in Italien erweist es sich als zweckmäßig, der italienischen Interventionsstelle 20 000 t Magermilchpulver zur Verfügung zu stellen.

2. Die beiliegende Verordnung sieht außerdem vor, daß angesichts des besonderen Verwendungszwecks des Erzeugnisses und da dieses bereits bei der Einlagerung überprüft worden ist, erneute Qualitätskontrollen vor dem Transfer nicht erforderlich sind; dadurch soll der Ablauf der Aktion erleichtert werden.